Inhalt.

ş	1.	A. Einleitung: Tätigkeit des Bundesrats im allge- meinen. — Das Bundesgericht in Nordamerika uud in der Schweiz	Se
		B. Ausführung: Der Bundesrat als Rechtspflege- organ des Reiches ist zuständig.	
		 nach Artikel 76 Abs. 1 der Reichsverfassung. materielle Voraussetzungen. 	
6	2.	a. Begriff der Streitigkeit (positive Voraussetzung)	1
6	8.	b. zwischen Bundesstaaten, und zwar	1
40.00	4.	c. verschiedenen	î
60.00		a. 6. d. sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichts- behörden zu entscheiden sind (negative Vor-	•
		aussetzung)	2
6	7.	2. formelle Voraussetzung: Anrufen des Bundesrats	2
		3. Erledigungspflicht des Bundesrats.	
6	8.	a. Der Begriff; erledigen	2
6	9.	 b. Gütliche Beilegung des Streites — Entscheidung 	
		durch eine Austrägalinstanz	2
ş	10.	c. Entscheidung durch Spruch des Bundesrats .	2
ş	11.	d. Unterwerfungspflicht des Bundesstaates	3
		II. nach Artikel 76 Abs. 2 der Reichsverfassung.	
		 materielle Voraussetzungen. 	
ġ	12.	a. der Begriff: Verfassungsstreitigkeit	3
6	13.	b. Partei eines Verfassungsstreites	3
6	14.	c. Gegenstand eines Verfassungsstreites	3
ģ	15.	d. die Verfassung des betreffenden Bundesstaates	
		darf nicht eine Behörde zur Entscheidung	
		derartiger Streitigkeiten bestimmt haben	3
ş	16.	2. formelle Voraussetzung: Aurufen des Bundesrats	3